

- die Kontrolle des ein- und ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehrs an den dafür vorgesehenen Kontrollstellen,
- die Verhinderung des unberechtigten Betretens und Verlassens der Objekte des MfS, vor allem des gewaltsamen Eindringens bzw. Verlassens derselben,
- das rechtzeitige Erkennen und wirksame Verhindern von Handlungen feindlich-negativer Kräfte, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung an bzw. in den Objekten des MfS führen können."1)

Das gilt im gleichen Maße für die UHA der Linie XIV, deren Außensicherung sich stets nach der Lage und Beschaffenheit des Dienstobjektes richtet und in der Regel durch Turm-, Einlaßkontroll- und Streifenposten realisiert wird.

Grundsätzlich sind mit der Außensicherung folgende Forderungen zu erfüllen:

- Die Objektumwehrungsmauer muß eine Höhe von 3,50 - 4,00 m besitzen, ausreichend beleuchtet sein, mit Drahtabspannungen und -abweisern (Übersteigeschutz) versehen und mit elektronischen Mauerkronen-, Fassaden- oder Bodensicherungsanlagen ausgestattet sein. Unmittelbare Bereiche an der Umwehrungsmauer sind als Sicherheits- bzw. Schußzonen auszugestalten. Bewährt haben sich des weiteren die Errichtung von Postentürmen mit den entsprechenden Sicherungs- und nachrichtentechnischen Anlagen, die Installierung von elektromechanischen Toren sowie die Errichtung von Lichtschrankenanlagen in Abschnitten, an denen elektronische Antennenanlagen aus technischen Gründen nicht zur Anwendung kommen können.
- Planmäßig ist die Forderung zu erfüllen, daß die UHA der Linie XIV auch bei der Außenabsicherung mit Fernbeobachtungsanlagen ausgestattet werden. Sie sind an ausgewählten Schwerpunkten zu installieren (Ein- bzw. Ausgänge, neuralgische Punkte u. ä.).
- Personen- und Kfz.-Ein- bzw. Ausgänge der UHA sind nach dem Schleusenprinzip zu gestalten. Es ist zu gewährleisten, daß stets nur eine Tür bzw. ein Tor geschlossen werden kann und entsprechende Alarm-, Sicherungsanlagen und Nachrichtenanlagen installiert werden.
- Der gesamte ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr der UHA ist gewissenhaft auf der Grundlage der geltenden Befehle und Weisungen (Einlaßordnungen) zu kontrollieren. Personen und Fahrzeuge dürfen das Objekt der UHA nur dann betreten bzw. befahren sowie verlassen, wenn die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen zweifelsfrei geklärt ist, d. h. die erforderlichen Dokumente und Genehmigungen vorliegen.

1) Vergleiche Ordnung Nr. 6/82 zur "Organisierung und Durchführung des militärisch-operativen Wach- und Sicherungsdienstes im MfS" - Rahmenwachdienstordnung - VVS MfS 0008-35/82, Abschnitt 1.1., S. 5